

Richtlinie über europäische kritische Infrastrukturen tritt in Kraft

Heute tritt die Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern in Kraft.

Gegenstand der Richtlinie ist die Regelung eines Verfahrens zur Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen (EKI) in den Sektoren Verkehr und Energie (ohne Nuklearanlagen). Zusätzlich wird ein europäischer Ansatz für die Bewertung der Notwendigkeit eines besseren Schutzes derartiger Infrastrukturen normiert. EKIs werden durch die Richtlinie als kritische Infrastrukturen definiert, soweit deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hat.

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union ermittelt für sich die potenziellen EKIs. Hierzu werden bestimmte sektorübergreifende und sektorspezifische Kriterien aufgestellt, die in unverbindlichen Leitlinien zu der Richtlinie festgeschrieben werden.

Wird eine Infrastruktur als EKI ausgewiesen, entstehen nach der Richtlinie verschiedene Folgeverpflichtungen. So muss u.a. ein Sicherheitsplan für die einzelne Infrastruktur erarbeitet werden, ein Sicherheitsbeauftragter benannt und verschiedenen Berichts- und Informationsverpflichtungen nachgekommen werden.

Zu diesen Verpflichtungen können Ausnahmen bestehen, wenn in einem bestimmten Sektor (z.B. dem Verkehrssektor / Seeschifffahrt und Häfen) bereits entsprechende Verpflichtungen nach internationalen oder ande-

ren europäischen Regelungen erlassen worden sind. Dies gilt u.a. für Hafenanlagen nach den Vorschriften des ISPS-Code und den europäischen Normen zu dessen Umsetzung, da in diesen Regelungswerken vergleichbare Verpflichtungen und Aufgabenstellungen normiert sind. Eine weitere Umsetzungsmaßnahme ist entsprechend nicht erforderlich.

Für die Umsetzung in Deutschland werden sowohl das Bundesministerium des Innern als auch die Fachressorts zuständig sein. Die Richtlinie soll drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Das Evaluationsergebnis bildet die Grundlage für eventuelle Erweiterungen des Anwendungsbereichs auf weitere Sektoren.

Auf Wunsch kann die Richtlinie über die Internetadresse martin.kroeger@zds-seehaefen.de bei uns angefordert werden.